

Allgemeine Bedingungen für Ceruniq Normgarantie-Solidarbürgschaften

Der unterzeichnete Antragsteller anerkennt ausdrücklich folgende Bestimmungen:

1. Normgarantie-Solidarbürgschaften werden ausschliesslich den Mitgliedern von Ceruniq für selbst ausgeführte Arbeiten abgegeben. Ceruniq wird nachfolgend Verband genannt.
2. Bürgschaftsverpflichtungen gemäss Art. 492ff OR werden übernommen, als Sicherstellung für die Werkmängelhaftung des Unternehmers, unter der Voraussetzung, dass es sich um rechtzeitig gerügte Mängel handelt, für welche der Unternehmer nach der Abnahme des Werkes einzustehen hat, gestützt einerseits auf das Obligationenrecht und/oder andererseits – soweit vereinbart – auf die SIA Norm 118 und andere technische Normen des SIA. Weitere spezielle Abreden gelten nur als in der Bürgschaft eingeschlossen, wenn der Verband ausdrücklich ihre Zustimmung erklärt hat.
3. Gesuche für Normgarantie-Solidarbürgschaften sind auf dem offiziellen Antragsformular der Geschäftsstelle des Verbandes in Dagmersellen einzureichen. Die Antragsformulare sind vom Betriebsinhaber oder zeichnungsberechtigten Mitarbeitern zu unterzeichnen. Anträge von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ist eine Kopie des Deckblattes des Werkvertrages beizulegen, aus der die genaue Bezeichnung sämtlicher ARGE-Partner ersichtlich ist.
4. Um die Bonität des Antragstellers sicherzustellen, fordert der Verband bei Stellung des ersten Antrages durch das Mitglied, bei der Creditreform einen Betreuungsauszug ein. Diese wird zu Selbstkosten dem Mitglied weiterverrechnet. Der Verband ist zudem berechtigt, jederzeit eine zusätzliche Bonitätsprüfung des Mitglieds vorzunehmen.
5. Der Verband ist berechtigt, Gesuche für Normgarantie-Solidarbürgschaften ohne Grundangabe abzuweisen. Der betroffene Gesuchsteller kann diesen Bescheid innert 20 Tagen dem Zentralvorstand zur Überprüfung vorlegen. Dieser entscheidet aufgrund der Akten endgültig.
6. **Für eine und dieselbe Arbeit oder Lieferung, darf nur ein Normgarantieschein ausgestellt werden.** Mehrere Normgarantiescheine für dieselbe Arbeit oder Lieferung sind ungültig. Der Normgarantieschein ist unübertragbar und gilt nur für diejenigen Arbeiten oder Lieferungen, für welche er abgeschlossen wurde.
7. Normgarantiescheine sind vor der Aushändigung an den Bauherrn vom Unternehmer vollständig auszufüllen, d.h. es sind einzusetzen: Das Datum des Bau- oder Lieferungsvertrages, Bezeichnung des Bauobjektes, Ort und Datum der Werk-, Bauabnahme sowie Unterschrift des Unternehmers.
8. Normgarantie-Solidarbürgschaften werden bis zu dem im Normgarantieschein genannten Höchstbetrag geleistet. Die Bürgschaftssumme beläuft sich auf 10 % der Bausumme für die gesamte Werkleistung, exkl. MwSt. Die Rügefrist beträgt gemäss der SIA Norm 118 zwei Jahre seit der Werkabnahme. Soll die Rüge während einer längeren Frist möglich sein, braucht es eine vertragliche Vereinbarung.
9. Unbeschadet der Rechte des Verbandes auf Nebeninterventionen ist die Haftung für die Kosten der Betreibung und Ausklagung des Mitgliedes wegbedungen.
10. **Orientierungspflicht:** Erhebt der Bauherr Mängelrüge, so hat das Mitglied des Verbandes unverzüglich darüber zu orientieren. Wird die Rüge anerkannt, genügt eine einfache Erklärung. Bestreitet das Mitglied seine Haftung für die gerügten Werkmängel, so hat es dem Verband seine Einwendungen unverzüglich detailliert begründet und schriftlich, zusammen mit der Werkmängelrüge des Bauherrn bzw. dessen Architekten, bekannt zu geben. Bei Pflichtversäumnis des Mitgliedes werden ihm die dadurch erwachsenen Aufwendungen des Verbandes überbunden. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband über eine allfällige Klageerhebung unverzüglich Mitteilung zu machen.
11. **Anerkennt das Mitglied die Mängelrüge bzw. den sonstigen geltend gemachten Anspruch, oder werden diese Ansprüche gerichtlich oder durch ein vom Verband eingeholten Fachgutachten festgestellt, so ist das Mitglied verpflichtet, die geschuldete Leistung ohne Verzug zu erbringen. Der Verband ist berechtigt, ein Fachgutachten ohne Zustimmung des Mitgliedes einzuholen, wenn dessen Vertragsverletzung aufgrund der Mängelrüge bzw. des geltend gemachten Anspruchs oder eventuell eines weiteren Tatbestandes als wahrscheinlich erscheint und das Mitglied überdies zur Klärung des Sachverhaltes, trotz Aufforderung, nicht Hand bietet. Können sich Bauherr und Mitglied über den Zeitpunkt der Mängelbehebung bzw. korrekten Vertragserfüllung nicht einigen, oder wird der Termin vom Mitglied nicht eingehalten, ist der Verband darüber in Kenntnis zu setzen.**
12. **Kommt das Mitglied seiner Pflicht zur Erfüllung der geschuldeten Leistung auf die erste Aufforderung des Verbandes hin nicht nach, kann der Verband auf Kosten des säumigen Mitgliedes Ersatzvornahme bis maximal zur garantierten Summe durch einen anderen Unternehmer anordnen. In diesem Fall verzichtet das Mitglied auf Einreden aus der Ersatzvornahme. Der Bauherr ist verpflichtet, dem Verband sofort Anzeige zu machen, wenn das Mitglied die anerkannten oder ihm überbundenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Dem Bauherrn ist die Anordnung einer Ersatzvornahme ohne Zustimmung der Verband und ohne Dringlichkeit verwehrt.**
13. Reicht der Bauherr mit Bezug auf die Mängelhaftung gegen das Mitglied Klage ein, so steht dem Verband das Recht der Nebenintervention nach Massgabe der geltenden Zivilprozessordnung zu. Wirkt das Mitglied am Prozess nicht mit und lautet das Urteil gegen dieses, hat es die Kosten des Verbandes zu tragen, die diesem aus der Nebenintervention erwachsen sind.
14. Dem Verband steht gegenüber dem Mitglied ein Rückforderungsanspruch zu, soweit er aus der Bürgschaftsverpflichtung Zahlungen geleistet hat.
15. Endigt die Mitgliedschaft des Antragstellers während der Dauer der Bürgschaft, so kann der Verband für die gebürgte Summe vom Mitglied Sicherstellung verlangen.
16. Der Unterzeichnete erklärt ausdrücklich, dass zwischen ihm und dem Bauherrn nur die Garantievereinbarungen getroffen wurden, die aus den dem Sekretariat eingereichten Akten ersichtlich sind.
17. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus der Bürgschaftsleistung zwischen dem Normgarantienehmer und dem Verband gilt der **Gerichtsstand Willisau**.